



Mitglied der Stadtvertretung Karsten Jagau [ask] (fraktionslos)

Postfach 110644, 19006 Schwerin
Büro: Severinstrasse 28, 19053 Schwerin

19.04.2026

Sehr geehrter Herr Nemitz,

anbei eine Anfrage mit der Bitte der Weiterleitung an den kommissarischen Oberbürgermeister.

Mit freundlichen Grüßen

Anfrage

Betreff: Rechtsgrundlage, Datenschutz und Umgehung der Gremien beim Pilotprojekt „Agentic AI Hub“

Die amtierende Stellvertretung des Oberbürgermeisters hat die Teilnahme der Landeshauptstadt Schwerin am Pilotprojekt „Agentic AI Hub“ der DigitalService GmbH des Bundes in die Wege geleitet. In diesem Rahmen sollen (und werden aktuell) private Start-ups (wie u. a. „Summ AI“) Zugriff auf Verwaltungsprozesse erhalten, um kommerzielle KI-Modelle durch den Einsatz von Verwaltungsdaten zu trainieren.

Diese weitreichende Kooperation wurde an der Stadtvertretung und den zuständigen Fachausschüssen vorbeigesteuert. Zudem bestätigte die zuständige Landesdatenschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern bereits öffentlich, in diese Thematik weder einbezogen noch unterrichtet worden zu sein. Daraus ergibt sich der dringende Verdacht, dass die Exekutive hier grundlegende datenschutz- und kommunalrechtliche Pflichten verletzt hat, um durch eine extrem kurze Pilotlaufzeit (3 Monate) vollendete Tatsachen zu schaffen.

Um rechtlichen und finanziellen Schaden von der Landeshauptstadt abzuwenden, frage ich den Oberbürgermeister (bzw. die amtierende Stellvertretung):

Demokratische Legitimation und Zuständigkeit: Auf Basis welcher konkreten Rechtsgrundlage hat die Verwaltungsspitze die Auslagerung und Analyse von hoheitlichen Verwaltungsprozessen an privatwirtschaftliche KI-Anbieter als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ eingestuft, anstatt bei dieser Thematik von offensichtlich grundsätzlicher Bedeutung vorab einen Beschluss der Stadtvertretung einzuholen?

Verstoß gegen Art. 35 DSGVO (Datenschutz-Folgenabschätzung): Wurde vor dem operativen Start des Projekts und vor dem ersten Abfluss von Echtdateien in die Modell-Infrastrukturen der Start-ups eine rechtskonforme Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO (auch von Seiten der Stadtverwaltung) vollständig abgeschlossen? Falls nein: Wer innerhalb der Verwaltungsspitze übernimmt die Haftung für diesen bewussten Verstoß gegen



Mitglied der Stadtvertretung Karsten Jagau [ask] (fraktionslos)

Postfach 110644, 19006 Schwerin
Büro: Severinstrasse 28, 19053 Schwerin

19.04.2026

zwingendes europäisches Recht und drohende DSGVO-Bußgelder?

Umgehung der Landesdatenschutzbehörde: Aus welchem Grund wurde die gesetzlich vorgeschriebene Konsultation bzw. Unterrichtung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) Mecklenburg-Vorpommern vor Projektstart unterlassen, und sieht die Verwaltung in diesem Vorgehen einen Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Meldepflichten?

Verarbeitung von Bürgerdaten und Transparenzpflicht: Welche konkreten Kategorien von Daten (insbesondere personenbezogene Daten oder besondere Kategorien nach Art. 9 DSGVO) werden im Rahmen des Pilotprojekts verarbeitet, und wie wurde sichergestellt, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger gemäß Art. 13 und 14 DSGVO vorab aktiv über diese Zweckänderung ihrer Daten informiert wurden?

Vergaberechtliche Schranken und Verträge: Wie hoch ist das bezifferte finanzielle Gesamtvolumen (inkl. zu erwartender Folgekosten bei bundesweiter Skalierung) dieser Projektteilnahme, und inwieweit wurde sichergestellt, dass durch die Stückelung in ein 3-monatiges Pilotprojekt das Verbot der Losaufteilung im Vergaberecht nicht rechtswidrig umgangen wurde?

Ich erbitte eine Beantwortung in der kommunalrechtlich vorgegebenen Frist.

Anlagen: keine

gez. Karsten Jagau, ASK Stadtvertreter

Herr Karsten Jagau
Mitglied der Stadtvertretung

Der Oberbürgermeister
Dezernat Zentrale Verwaltung
Fachdienst Hauptverwaltung und Digitalisierung

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin
Zimmer: 4.114
Telefon: 0385 545-1251
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: tkoenn@schwerin.de

Ihre Nachricht vom /Ihr Zeichen
17.03.2026

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Herr Könn

Datum
12.05.2026

**Anfrage gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin
Betreff: Rechtsgrundlage, Datenschutz und Umgehung der Gremien beim Pilotprojekt
„Agentic AI Hub“**

Sehr geehrter Herr Jagau,

Ihre Anfrage zum Pilotprojekt „Agentic AI Hub“ beantworte ich nachfolgend.

Demokratische Legitimation und Zuständigkeit

Auf Basis welcher konkreten Rechtsgrundlage hat die Verwaltungsspitze die Auslagerung und Analyse von hoheitlichen Verwaltungsprozessen an privatwirtschaftliche KI-Anbieter als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ eingestuft, anstatt bei dieser Thematik von offensichtlich grundsätzlicher Bedeutung vorab einen Beschluss der Stadtvertretung einzuholen?

Der Annahme der Fragestellung ist zu widersprechen. Gegenstand des Piloten ist nicht die Auslagerung oder Analyse hoheitlicher Verwaltungsprozesse und auch nicht das Training kommerzieller KI-Modelle mit Verwaltungsdaten. Im Piloten kommt eine ausgereifte Software zum Einsatz, die das städtische Prozessmanagement bei der Prozessmodellierung zu Dokumentations- und Analysezwecken unterstützt. Modelliert werden generelle Prozessabläufe auf Basis von Rechten und Rollen, nicht konkrete Prozessinstanzen mit Bürgerdaten.

Die Teilnahme am Pilotvorhaben erfolgte im Rahmen der originären Zuständigkeit der Verwaltung. Maßgeblich waren die konkrete Ausgestaltung als zeitlich auf drei Monate befristetes Prüf- und Erprobungsvorhaben, die Bereitstellung der erforderlichen Testlizenzen durch den Bund ohne Kostenfolge für die Stadt, das Fehlen einer Verarbeitung

Rechnungsanschrift:

Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst Hauptverwaltung und
Digitalisierung
Postfach 11 10 42 | 19010 Schwerin
Leitweg-ID 13004000-K002-35
Mail rechnungseingang@schwerin.de

Hausanschrift:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf +49 385 115
Zentraler Telefonservice +49 385 545-0
www.schwerin.de
Mail info@schwerin.de

Öffnungszeiten:



Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank AG
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
VR-Bank Mecklenburg eG

IBAN DE88 1203 0000 1009 8115 20 BIC BYLADEM1001
IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97 BIC NOLADE21LWL
IBAN DE69 1406 1308 0000 0288 00 BIC GENODEF1GUE

USt-ID: DE137742537
Gläubiger-Ident.-Nr.:
DE87 LHS0 0000 0074 24

Ihre Behördennummer: 115

personenbezogener Daten von Bürgerinnen und Bürgern sowie das Fehlen jeder Außenwirkung gegenüber Dritten. Das Vorhaben begründet keine Folgeverpflichtungen. Über die Ergebnisse wird dem zuständigen Fachausschuss nach Abschluss berichtet.

Ergänzend weist die Landeshauptstadt Schwerin darauf hin, dass sie die kurzfristige Möglichkeit zur Teilnahme am Agent AI Hub des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung, welches vom DigitalService des Bundes engmaschig und professionell begleitet wird, ausdrücklich begrüßt. Das Vorhaben eröffnet der Landeshauptstadt Schwerin die Chance, frühzeitig praktische Erkenntnisse zum Einsatz KI-gestützter Werkzeuge in der öffentlichen Verwaltung zu gewinnen und an der gemeinsamen Erarbeitung tragfähiger Rahmenbedingungen mitzuwirken. Die Verwaltung bedauert, dass der inhaltliche Charakter des Piloten in der bisherigen Befassung medial nicht immer zutreffend wiedergegeben wurde. Eine sachliche Darstellung liegt im Interesse der Landeshauptstadt Schwerin, insbesondere mit Blick auf künftige Beteiligungen an vergleichbaren Vorhaben.

Verstoß gegen Art. 35 DSGVO (Datenschutz-Folgenabschätzung)

Wurde vor dem operativen Start des Projekts und vor dem ersten Abfluss von Echt Daten in die Modell-Infrastrukturen der Start-ups eine rechtskonforme Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO (auch von Seiten der Stadtverwaltung) vollständig abgeschlossen? Falls nein: Wer innerhalb der Verwaltungsspitze übernimmt die Haftung für diesen bewussten Verstoß gegen zwingendes europäisches Recht und drohende DSGVO-Bußgelder?

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist nach Art. 35 Abs. 1 DSGVO bei Verarbeitungen personenbezogener Daten durchzuführen, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben. Dem operativen Start des Piloten ging eine datenschutzrechtliche Vorprüfung durch den DigitalService des Bundes voraus, ob die ausgewählten Startups grundsätzlich geeignet sind. Die Stadtverwaltung Schwerin hat auf dieser Grundlage eine weitere datenschutzrechtliche Einordnung vorgenommen. Im Rahmen des Piloten werden Prozessabläufe der Verwaltung modelliert. Diese sind nicht personengebunden, sondern rollenspezifisch. Personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern werden nicht verarbeitet. Verarbeitet werden ausschließlich für die Nutzung der Software zwingend erforderliche personenbezogene Daten der Anwenderinnen und Anwender, wie etwa Anmeldedaten und E-Mail-Adressen. Auf diesen Umstand wurde im persönlichen Onboarding ausdrücklich hingewiesen. Ein hohes Risiko im Sinne des Art. 35 Abs. 1 DSGVO liegt nicht vor. Die Tatbestandsvoraussetzungen einer DSFA sind damit nicht erfüllt.

Umgehung der Landesdatenschutzbehörde

Aus welchem Grund wurde die gesetzlich vorgeschriebene Konsultation bzw. Unterrichtung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) Mecklenburg-Vorpommern vor Projektstart unterlassen, und sieht die Verwaltung in diesem Vorgehen einen Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Meldepflichten?

Eine Konsultationspflicht nach Art. 36 DSGVO setzt eine vorangegangene Datenschutz-Folgenabschätzung mit der Feststellung eines verbleibenden hohen Risikos voraus. Da die Tatbestandsvoraussetzungen einer DSFA im Piloten nicht vorliegen, ist auch eine Konsultationspflicht nach Art. 36 DSGVO nicht ausgelöst.

Verarbeitung von Bürgerdaten und Transparenzpflicht

Welche konkreten Kategorien von Daten (insbesondere personenbezogene Daten oder besondere Kategorien nach Art. 9 DSGVO) werden im Rahmen des Pilotprojekts verarbeitet, und wie wurde sichergestellt, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger gemäß Art. 13 und 14 DSGVO vorab aktiv über diese Zweckänderung ihrer Daten informiert wurden?

Im Rahmen des Piloten werden keine personenbezogenen Daten von Bürgerinnen und Bürgern und keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO verarbeitet. Gegenstand der Modellierung sind generelle Prozessabläufe innerhalb der Stadtverwaltung auf Basis von Rechten und Rollen, nicht einzelne Prozessinstanzen mit Bürgerdaten. Verarbeitet werden ausschließlich für die Nutzung der Software erforderliche personenbezogene Daten der Anwenderinnen und Anwender, wie zuvor beschrieben. Eine Zweckänderung in Bezug auf Daten von Bürgerinnen und Bürgern findet nicht statt. Eine Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO gegenüber Bürgerinnen und Bürgern muss damit nicht ausgelöst werden.

Vergaberechtliche Schranken und Verträge

Wie hoch ist das bezifferte finanzielle Gesamtvolumen (inkl. zu erwartender Folgekosten bei bundesweiter Skalierung) dieser Projektteilnahme, und inwieweit wurde sichergestellt, dass durch die Stückelung in ein 3-monatiges Pilotprojekt das Verbot der Losaufteilung im Vergaberecht nicht rechtswidrig umgangen wurde?

Da es im Vergaberecht kein Verbot, sondern ein Gebot der Losaufteilung gibt, wird ein Missverständnis angenommen. Gemeint ist aller Voraussicht nach das Umgehungsverbot (§ 3 Abs. 2 VgV). Danach darf eine Beauftragung nicht künstlich aufgeteilt werden, um Schwellenwerte zu unterschreiten oder ein einfacheres Vergabeverfahren zu erreichen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Sinn und Zweck der 3-monatigen Pilotierungsphase ist, Lösungen auszuprobieren und damit Erfahrungen zu machen. Da es hierbei keinerlei Entscheidung für eine Anschlussverwendung gibt, liegt auch keine Aufteilung eines Auftrags vor.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Nottebaum
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters